

1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sebastian Jorns
T + 49 69 21789-222
M + 49 172 3583122

Düsseldorf

Sebastian.Jorns@1und1.net
www.1und1.net

Per Mail an BK3-postfach@bnetza.de

11.09.2023

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

**BK3-23/005 Entgeltgenehmigungsantrag Telekom Deutschland GmbH der für
Kollokationsstrom, Raumluftechnik und weitere Leistungen für Kollokation am HVt;
Dritte Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Dreger,

sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Konsultationsentwurf nehmen die 1&1 Versatel GmbH, 1&1 Versatel Deutschland GmbH und 1&1 Telecom GmbH (nachfolgend 1&1) als Beigeladene im Folgenden Stellung.

Diese Stellungnahme setzt sich ergänzend zu den Ausführungen der 1&1 in der Stellungnahme vom 06.07.2023 kritisch mit der gewählten WACC-Methode auseinander und gliedert sich wie folgt:

Inhalt

1. Methodische Umsetzung des „spanischen Modells“ kritisch 2
2. Unvorhersehbarkeit bei Regulierungsentscheidungen schwächt Standort Deutschland 4
3. Beschlussentwurf ignoriert KOM-Forderung 5

1. Methodische Umsetzung des „spanischen Modells“ kritisch

Wie bereits in unserer zweiten Stellungnahme vom 6. Juli 2023 geschildert, sehen wir die Berücksichtigung der makroökonomischen Lage im WACC durch Übertragung des „spanischen Modells“ auf Deutschland als äußerst kritisch an. Zu den einzelnen Kritikpunkten verweisen wir auf unsere zweite Stellungnahme. Noch viel kritischer ist dagegen die konkrete methodische Umsetzung des „spanischen Modells“ durch die Beschlusskammer zu sehen. Zentraler Kritikpunkt ist die methodische Herleitung des risikolosen Zinssatzes, die auf den Seiten 36 bis 39 des Konsultationsentwurfs beschrieben wird.

In der WACC-Mitteilung 2023 ermittelt BERC einen risikolosen Zinssatz von 0,17% anhand eines fünfjährigen arithmetischen Mittels über die Renditen langfristiger Staatsanleihen. Im Detail fließen die Renditen des Zeitraums vom 01.04.2018 bis zum 31.03.2023 in die Berechnung mit ein. Diese Zeitreihe erweitert die Beschlusskammer mit dem Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 30.06.2023 um drei weitere Betrachtungsmonate. Aus diesen beiden Zeitreihen bildet die Beschlusskammer – nach eigenen Ausführungen – den arithmetischen Mittelwert.

Ein arithmetisches Mittel beschreibt den statistischen Durchschnittswert einer Zeitreihe, bei dem die Summe aller Beobachtungswerte durch die Anzahl aller Beobachtungswerte geteilt wird. Folglich gehen alle Beobachtungswerte mit dergleichen Gewichtung in die Mittelwertbildung ein. Bei der Bildung eines arithmetischen Mittelwerts müsste die Beschlusskammer methodisch aber anders vorgehen. Entweder müsste die Beschlusskammer bei dieser Erweiterung des Betrachtungszeitraums die fünfjährige Zeitreihe rollierend um 3 Monate auf den Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2023 verschieben oder den Betrachtungszeitraum von 60 auf 63 Monate verlängern. Die Summe aller Beobachtungswerte würde dann durch 60 bzw. 63 Monatswerte geteilt. Da alle Monatswerte mit dem gleichen Gewicht (1/60stel bzw. 1/63stel) in die Mittelwertbildung eingehen, läge nach dieser Vorgehensweise der risikolose Zinssatz bei ca. 0,28% und nicht wie von der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf berechnet bei 1,27%.

Der risikolose Zinssatz von 1,27% gem. Konsultationsentwurf ist dagegen deutlich höher, da die Beschlusskammer bei ihrer Vorgehensweise nicht alle Monatswerte gleich gewichtet, sondern in der Mittelwertbildung die drei aktuellen Monatswerte für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 30.06.2023 überproportional stärker gewichtet als die Monatswerte aus dem fünfjährigen Mittel gem. WACC-Mitteilung 2023. So beschreibt die spanische CNMC ihr Modell korrekterweise auch nicht als arithmetisches Mittel, sondern als gewichtetes Mittel aus zwei Zeitreihen (vgl. Verfahren C (2022) 9784).

Die Beschlusskammer bildet bei ihrer Vorgehensweise das Mittel aus dem (1) fünfjährigen Mittel gem. WACC-Mitteilung 2023 und aus dem (2) dreimonatigen Mittel für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 30.06.2023. Da aber im fünfjährigen arithmetischen Mittel 60 Monatswerte und im dreimonatigen arithmetischen Mittel dagegen nur 3 Monatswerte drin enthalten sind, unterscheidet sich die Anzahl der in beiden Reihen enthaltenen Monatswerte um den Faktor 20. Durch die unterschiedliche Anzahl an Monatswerten in beiden Zeitreihen erfolgt bei der von der Beschlusskammer gewählten Vorgehensweise eine implizite Gewichtung, so dass es sich hier um eine geometrische und nicht um eine einfache arithmetische Mittelwertbildung handelt. Wird nun das arithmetische Mittel aus dem fünfjährigen und dem dreimonatigen Mittel gebildet, hat die unterschiedliche Anzahl an Monatswerten zur Folge, dass die Monatswerte des dreimonatigen Mittels mit einem 10-mal höheren Gewicht (= 20-mal weniger Monatswerte x 50%) in die Mittelwertbildung eingehen als die Monatswerte aus der fünfjährigen Mittel. Anders ausgedrückt hat im fünfjährigen arithmetischen Mittel jeder in Berechnung eingegangene Monatswert das gleiche Gewicht von 1,67% (1/60stel). Da die Beschlusskammer den zusätzlichen dreimonatigen Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 30.06.2023 dagegen mit einem Gewicht von 50% in der Mittelwertbildung berücksichtigt, fließt jeder dieser drei zusätzlichen Monate mit einem Gewicht von 16,67% (= 1/3tel x 50%) in die Berechnung des risikolosen Zinssatzes von 1,27% ein.

In der deutschen Adaption wird die aktuelle makroökonomische Lage aus zwei Gründen wesentlich stärker berücksichtigt als im ursprünglichen „spanischen Modell“. Dieses führt kumuliert zu einer deutlichen Überschätzung des WACC. Erstens wurde das „spanische Modell“ auf Basis der WACC-Mitteilung 2022 umgesetzt. Die deutsche Adaption basiert dagegen auf der WACC-Mitteilung 2023, die mit dem Zeitraum 01.04.2018 bis 31.03.2023 bereits 12 aktuelle Monatswerte enthält, die der aktuellen makroökonomischen Lage ausreichend Rechnung tragen. Zweitens wird im Unterschied zum „spanischen Modell“ der Betrachtungszeitraum um 3 anstatt um 6 weitere Monate erweitert. Durch den kürzeren Betrachtungszeitraum werden nicht nur die statistischen Ausreißer weniger stark geglättet, sondern die statistischen Ausreißer gehen zudem mit einem viel größeren Gewicht in die Mittelwertbildung mit ein. Während beim „spanischen Modell“ die Monatswerte der sechsmonatigen Zeitreihe mit dem 5-fachen Gewicht in die Mittelwertbildung eingehen, gehen die Monatswerte der dreimonatigen Zeitreihe wie gezeigt mit dem 10-fachen Gewicht in die Mittelwertbildung ein.

Die 10-mal stärkere Gewichtung der Monatswerte für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 30.06.2023 als die Monatswerte aus dem fünfjährigen Mittel gem. WACC-Mitteilung im risikolosen Zinssatz begründet die Beschlusskammer damit, dass sie damit die Lücke zwischen dem fünfjährigen arithmetischen Mittel und den aktuellen Renditen langfristiger Staatsanleihen schließen und damit der langfristigen Stabilität Rechnung tragen möchte. Mit ähnlicher Begründung hat die Beschlusskammer in ihrer früheren Spruchpraxis die exponentielle Glättung bei der Berechnung des WACC nach Prof. Stehle durchgeführt. Bei der exponentiellen Glättung wird ein gewichteter Mittelwert aus dem aktuellen WACC und dem exponentiell geglätteten WACC der Vorperiode gebildet. Hierbei fließt der aktuelle WACC nur mit 30% in die

Mittelwertbildung ein, während der geglättete WACC der Vorperiode mit einem Gewicht von 70% berücksichtigt wird.

Demnach ist die Vorgehensweise der Beschlusskammer im Vergleich zur früheren Spruchpraxis nicht konsistent. In früheren Zeiten sinkender Zinsen wurde der jährlich sinkende WACC aus Stabilitätsgründen nur zu 30% in die Mittelwertbildung berücksichtigt. In Zeiten steigender Zinsen werden aus ähnlichen Beweggründen dagegen die Renditen der jüngsten drei Monate mit einem deutlich stärkeren Gewicht von 50% in der Mittelwertbildung berücksichtigt.

2. Unvorhersehbarkeit bei Regulierungsentscheidungen schwächt Standort Deutschland

Das gewählte Vorgehen verstößt gegen die Vorgabe der Vorhersehbarkeit von Regulierungsentscheidungen und ist weder mit nationalem noch europäischem Recht kompatibel.

Der Bundesnetzagentur ist aufgegeben, bei der Verfolgung der in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch zu fördern, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehält, § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG. Dieses ist im aktuellen Vorgehen nicht erkennbar.

Die Beschlusskammer hat im Verfahren BK3c-21/004 angekündigt, in den Folgejahren gleichmäßig und sukzessive den Anteil des zehnjährig gemittelten risikofreien Zinses abzusenken und den Anteil des fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses zu erhöhen. Ziel ist es, 2024 zu einer vollständigen Mittelung über fünf Jahre zu gelangen.

Im Verfahren BK3c-22/002 hat die Beschlusskammer das Ziel, in angemessener Zeit im Interesse des Binnenmarktziels zu einer vollständigen Anwendung der WACC-Mitteilung und mithin zu einer Mittelung des risikofreien Zinses über einen Zeitraum von fünf Jahren zu gelangen bekräftigt.

Hierzu wollte die Beschlusskammer ab dem 01.07.2022 bei der Zinsbestimmung den risikofreien Zins zu 67 % auf einem zehnjährigen Mittelungszeitraum und zu 33 % auf einem fünfjährigen Mittelungszeitraum schätzen, 2023 zu 33 % auf einem zehnjährigen Mittelungszeitraum und zu 67 % auf einem fünfjährigen Mittelungszeitraum und sodann im Jahr 2024 vollständig auf Basis eines fünfjährigen Mittelungszeitraums.

Beschreibend sind die Ausführungen der Beschlusskammer unter Ziffer 6.2.1.7.6.2. zum Thema Vorhersehbarkeit. Galt bisher das Festhalten an einer Methode als hohes Gut, um die Vorhersehbarkeit zu gewährleisten – womit u.a. eine zaghafte Umsetzung der WACC-Empfehlung begründet wurde (welche zinsenkend gewirkt hätte) – kommt die Beschlusskammer nunmehr zu dem Ergebnis, dass kein Vorgehen vollständig dem Kriterium der Vorhersehbarkeit genügen würde. Eine solche Veränderung der Grundhaltung ist ebenfalls mit dem Kriterium der Vorhersehbarkeit nicht vereinbar.

Wir bitten daher die Beschlusskammer das Vorgehen zu überdenken. Der beschlossene Gleitpfad war eine vorhersehbare Methode, mit der jeder Marktakteur den relevanten Zinssatz selbst bestimmen konnte – soweit dieser entscheidungsrelevant ist. Das eine Zinswende hier mit einer gewissen Schleppzeigerlogik erfolgt, ist ebenfalls hinreichend transparent. Gerade dieser Effekt ist der Berechnungslogik (in beide Richtungen) immanent und sollte nicht dafür erhalten, die Vorhersehbarkeit von Regulierungsentscheidungen zu schwächen. Unvorhersehbarkeiten bezüglich der Methodenwahl bei Regulierungsentscheidungen führen zu Unsicherheiten am Markt, welche das Investitionsklima langfristig stärker schwächen werden als eine leicht nachlaufende Anpassung des WACCs.

3. Beschlussentwurf ignoriert KOM-Forderung

Die Kommission hat sich mit dem sogenannten spanischen Modell im Verfahren C (2022) 9784 auseinandergesetzt und anerkannt, dass in Spanien ein Abweichen von der Empfehlung begründbar sei. Explizit wird hierbei auf die nationalen Umstände Bezug genommen und nicht grundsätzlich die Methodik bestätigt bzw. für alle Mitgliedstaaten akzeptiert.

Vielmehr unterstreicht die Kommission, dass der einheitliche Ansatz wesentlich für das Binnenmarktziel ist und dass daher ggf. entsprechend überarbeitete Vorgaben auszuarbeiten sind, damit neue Erkenntnisse in die WACC-Berechnung einfließen können.

Solange es keine überarbeiteten Vorgaben gibt, fordert die Kommission die nationalen Regulierungsbehörden auf, im Vorfeld Anpassung bei der WACC-Berechnung eng mit der Kommission abzustimmen (C (2022) 9784):

“In the meantime, the Commission encourages the NRAs to engage with the Commission services ahead of the national consultations on a draft measure to explore approaches reflecting the inflationary pressure in WACC calculation.”

Dem Beschlussentwurf kann nicht entnommen werden, dass dieser Aufforderung gefolgt wurde. Nach Dafürhalten der 1&1 hätte die Kommission den deutschen Ansatz in dieser Form nicht akzeptiert. Bereits in der Vergangenheit hat die Kommission sich wiederholt kritisch ggü. der in Deutschland immer wieder abweichenden (höheren) WACC-Bestimmung geäußert. So bspw. im Verfahren C(2021) 7537:

„Die Kommission fordert die BNetzA daher auf, eine Methode in Betracht zu ziehen, die die wirtschaftlichen Bedingungen in Deutschland widerspiegelt, ohne dass der deutsche WACC-Wert den der oben genannten Mitgliedstaaten übersteigt. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission die BNetzA ferner auf, die in der Mitteilung erläuterte Methode früher als 2024 vollständig umzusetzen, sofern die wirtschaftlichen Entwicklungen dies zulassen.“

Der vorliegende Entwurf dürfte auf die gleiche Kritik treffen. Auch dieses spricht für ein Beibehalten des bisherigen Ansatzes bei der WACC-Bestimmung, welcher immer noch einen Übergangszeitraum bis 2024 beinhaltet. Insbesondere erachtet 1&1, dass eine Abstimmung mit der Kommission im Vorfeld wichtig gewesen wäre – wie o.g. kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden, dass dies erfolgt ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Sebastian Jorns
Head of Regulatory Affairs
1&1 Versatel GmbH



i.A. Matthias Noss
Manager Regulatory Affairs
1&1 Versatel GmbH